

achten geht deutlich hervor, dass der Experte unter der Urteilsfähigkeit im Sinne von Art. 97 Abs. 1 in zutreffender Weise die Fähigkeit verstanden hat, das Wesen der Ehe in allgemeinen und die daraus sich ergebenden Pflichten zu erkennen und gemäss dieser Einsicht zu handeln. Es ist aber auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die vorliegenden Gutachten als heute noch massgebend betrachtete. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, sie wäre verpflichtet gewesen, seinem Antrag auf Anordnung einer neuen Expertise Folge zu geben, da das Hauptgutachten vor 5 und das Ergänzungsgutachten vor 2 Jahren abgegeben worden sei und sein behandelnder Arzt, ein Spezialarzt für Nerven- und Gemütskrankheiten, ihm am 17. November 1950 das Zeugnis ausgestellt habe, er lebe seit über einem Jahre alkoholabstinent, arbeite regelmässig und habe sich auch sonst gesundheitlich so gut erholt, dass seiner Verheiratung mit Fräulein Affolter ärztlicherseits nichts im Wege stehe. Aus beiden Gutachten folgt jedoch, dass die beim Beschwerdeführer festgestellte Beeinträchtigung der psychischen Fähigkeiten dauernder Natur ist. Schon im ersten Gutachten sagte der Experte, eine wesentliche Besserung sei nicht zu erwarten, und im zweiten erklärte er, die im August 1948, also zwei Jahre später vorgenommene Untersuchung des Beschwerdeführers habe nicht nur keine Besserung, sondern eine Verschlechterung seines Zustandes erkennen lassen. Dafür, dass diese Feststellungen überholt oder die daraufgegründete Prognose falsch wären, fehlt jeder Anhaltspunkt. Dass der Beschwerdeführer entgegen der Empfehlung des Experten nicht entmündigt worden ist, hat nichts zu besagen, da die Eheunfähigkeit nicht notwendigerweise einen Zustand voraussetzt, der einer Entmündigung ruft, ganz abgesehen davon, dass diese zu Unrecht unterblieben sein kann. Das vom Beschwerdeführer beigebrachte ärztliche Zeugnis spricht sich mit keinem Worte über seine Urteilsfähigkeit aus und ist schon darum nicht geeignet, die Notwendigkeit einer neuen Begutachtung darzutun.

Unter diesen Umständen lässt sich nicht mit Grund sagen, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes (Art. 105 OG). Vielmehr durfte die Vorinstanz davon ausgehen, dass die Eheunfähigkeit des Beschwerdeführers liquid sei.

### III. ZOLLSACHEN

#### AFFAIRES DOUANIÈRES

##### 39. Urteil vom 5. Oktober 1951 i. S. Frank gegen Oberzolldirektion.

*Sicherstellungsverfügung für Zollansprüche*: Ein Begehren auf Revision einer solchen Sicherstellungsverfügung kann nicht auf Gründe gestützt werden, die der von der Verfügung Betroffene im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte zur Geltung bringen können.

*Ordonnance portant réquisition de sûretés pour des prétentions douanières*: Une demande de revision d'une telle ordonnance ne peut être fondée sur des motifs que la personne visée aurait pu invoquer dans la procédure ordinaire de recours.

*Decreto statuente l'obbligo di prestare delle garanzie per delle pretese doganali*: L'istanza di revisione di un tale decreto non può essere fondata su motivi che l'istante avrebbe potuto invocare nella procedura ordinaria di ricorso.

A. — Die Zollverwaltung eröffnete anfangs September 1950 gegen den Beschwerdeführer eine Untersuchung wegen Zollvergehen. Da der Beschwerdeführer sich seit Ende Juli in Brasilien befand, erliess die Zollkreisdirektion Schaffhausen am 18. September 1950 eine Sicherstellungsverfügung im Betrage von Fr. 200,000.—. Als Grund wurde angegeben « mangelnder Wohnsitz in der Schweiz ». Die Verfügung wurde an die Adresse des Beschwerdeführers in Rio de Janeiro zugestellt. Da Frank im weiteren Verlaufe der gegen ihn geführten Untersuchung für Zoll-

vergehen behauptete, er habe die nach Rio de Janeiro adressierte Sicherstellungsverfügung nicht erhalten, wurde ihm am 12. Januar 1951 eine Kopie der Verfügung und des Begleitschreibens ausgehändigt. Am 18. Januar 1951 wurden auch dem Anwalt des Beschwerdeführers Kopien der beiden Aktenstücke zugestellt.

*B.* — Am 15. März 1951 focht der Beschwerdeführer die Sicherstellungsverfügung vom 18. September 1950 an mit der Behauptung, sie sei ihm nicht formgerecht zugestellt worden. Die Oberzolldirektion ist auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten. Sie hat beigefügt, dass die Sicherstellungsverfügung übrigens selbst dann nicht aufgehoben werden könnte, wenn der Beschwerdeführer zur Zeit ihres Erlasses seinen Wohnsitz, entgegen der Annahme der Zollbehörden, in Zürich gehabt hätte; denn auf alle Fälle wäre der Sicherstellungsgrund einer Gefährdung zollrechtlicher Ansprüche im Sinne von Art. 123 ZG erfüllt gewesen (Entscheid vom 16. April 1951).

Dieser Entscheid ist nicht weitergezogen worden. Der Vertreter des Beschwerdeführers hat sich in einer Zuschrift an die Oberzolldirektion vom 5. Juni 1951 auf den Standpunkt gestellt, er sei rechtskräftig geworden.

*C.* — Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 9. Mai 1951 an die Oberzolldirektion die Aufhebung der Sicherstellungsverfügung beantragt mit der Behauptung, er sei seit dem 16. Januar 1951 in Zürich angemeldet und habe dort auch seinen Wohnsitz. Damit sei der Grund der Sicherstellungsverfügung vom 18. September 1950 dahingefallen. Er legte eine Bescheinigung der Einwohnerkontrolle ein, wonach er seinen Wohnsitz seit dem genannten Datum in Zürich habe.

Die Oberzolldirektion hat die Wiedererwägung ihrer Verfügung mit Entscheid vom 18. Mai 1951 abgelehnt.

*D.* — Hiegegen richtet sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrage, die Oberzolldirektion anzuweisen, auf das Begehren des Beschwerdeführers einzu-

treten, eventuell dieses, sofern ein ordentlicher Wohnsitz vorliege, gutzuheissen, eventuell die Sicherstellungsverfügung aufzuheben. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, die Gültigkeit und Dauer einer verwaltungsrechtlichen Verfügung — im Besonderen auch einer Sicherstellungsverfügung in Zollsachen — reiche im allgemeinen nur so weit als ihre Gründe. Darum müsse die Verwaltungsbehörde, wenn sich die Verhältnisse geändert hätten, auf die Sache zurückkommen. Der Beschwerdeführer habe einen Anspruch, dass auf sein Begehren auf Aufhebung der Sicherstellungsverfügung eingetreten werde. Hier sei die einzige Tatsache, auf die die Sicherstellungsverfügung vom 18. September 1950 gestützt worden war, durch die Wiederherstellung des Wohnsitzes des Beschwerdeführers in Zürich weggefallen. Die Sicherstellungsverfügung sei daher aufzuheben. Gegen die Aufhebung beständen umsoweniger Bedenken, als die Sicherstellungsverfügung an sich schon nur vorübergehenden Charakter habe. Die Auffassung der Zollverwaltung, die ordentlichen Rechtsmittel gegen die Sicherstellungsverfügung vom 18. September 1950 seien nicht erschöpft worden, sei unzutreffend.

*E.* — Die Oberzolldirektion beantragt Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

*in Erwägung:*

1. — Der Beschwerdeführer verlangt, dass auf eine Sicherstellungsverfügung vom 18. September 1950 zurückgekommen werde, von der er selbst zugibt, dass sie in Rechtskraft erwachsen ist. Er begründet sein Begehren mit der Behauptung, er habe seit dem 16. Januar 1951 oder kurz nachher in Zürich Wohnsitz genommen. Damit sei der Grund, auf den sich die Sicherstellungsverfügung vom 18. September gestützt habe, dahingefallen.

2. — Die Abänderung in Rechtskraft erwachsener Verfügungen kann — in der Regel — nur unter

Berufung auf Tatsachen beantragt werden, die der von der Verfügung Betroffene im ordentlichen Beschwerdeverfahren nicht vorbringen konnte, vor allem Tatsachen, die ihm erst nach Ablauf der Beschwerdefrist bekannt wurden (neue Tatsachen), oder unter Umständen Tatsachen, die erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingetreten sind (veränderte Verhältnisse).

3. — Die Tatsache, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, ist aber nicht neu im angeführten Sinne, und sie kann erst recht nicht als « Veränderung » in Frage kommen.

Da der Beschwerdeführer behauptet hatte, die ihm nach Rio de Janeiro zugestellte Sicherstellungsverfügung nicht erhalten zu haben, wurde deren Wortlaut am 12. Januar 1951 ihm und am 18. Januar 1951 seinem Anwalt bekannt gegeben. Eine um jene Zeit erfolgte Wohnsitznahme in Zürich hätte daher im Anschluss an diese neue Eröffnung der Sicherstellungsverfügung im ordentlichen Beschwerdeverfahren angerufen werden können. Die Verwaltung durfte, nachdem hievon kein Gebrauch gemacht worden war, die Wiedererwägung der in Rechtskraft erwachsenen Sicherstellungsverfügung ablehnen.

4. — Übrigens könnte die Sicherstellungsverfügung selbst dann nicht aufgehoben werden, wenn die Wiederaufnahme des Wohnsitzes in Zürich im ordentlichen Beschwerdeweg geltend gemacht worden wäre. Denn dann hätte die Beschwerdeinstanz es nicht bei der Überprüfung des in der Sicherstellungsverfügung erwähnten Grundes mangelnden Wohnsitzes in der Schweiz bewenden lassen dürfen, sondern sie hätte auch prüfen müssen, ob nicht der Sicherstellungsgrund einer Gefährdung der zollrechtlichen Ansprüche gegeben sei (nicht publ. Urteil vom 11. März 1949 i. S. Schmid, Erw. 2). Eine Gefährdung der zollrechtlichen Ansprüche wäre aber bei dem Verhalten des Beschwerdeführers, wie es sich aus den Akten und der zusammenfassenden Darstellung in der Vernehmlassung der Verwaltung zu der Beschwerde ergibt, ohne weiteres anzunehmen gewesen.

## IV. SCHWEIZERBÜRGERRECHT

### NATIONALITÉ SUISSE

#### 40. Urteil vom 20. Dezember 1951 i. S. Bürgergemeinde Reckingen gegen Frey und eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*Schweizerbürgerrecht*: Status einer Familie, deren Angehörige während Jahrzehnten stets als Bürger des Kantons Wallis und einer Walliser Gemeinde und als Schweizerbürger behandelt wurden. Vermutung des rechtmässigen Erwerbes des Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrechts. Einbürgerung der « ewigen Einwohner » im Kanton Wallis.

*Nationalité suisse*. Statut d'une famille dont les membres ont toujours été, pendant des dizaines d'années, traités comme des citoyens valaisans, bourgeois d'une commune du canton du Valais et comme des citoyens suisses. Présomption de l'acquisition légitime du droit de cité communal, cantonal et fédéral. Naturalisation des « habitants perpétuels » dans le canton du Valais.

*Cittadinanza svizzera*. Stato giuridico di una famiglia i cui membri da decenni sono sempre stati trattati come cittadini vallesani, attinenti di un comune del cantone del Vallese e cittadini svizzeri. Presunzione dell'acquisto legittimo del diritto di attinenza comunale e di cittadinanza cantonale e federale. Naturalizzazione degli « abitanti perpetui » nel cantone del Vallese.

4. — Die Geschwister Oscar Frey, geb. 1882, Melania Frey, geb. 1883, Carlo Frey, geb. 1887, Bianca Frey, geb. 1889, und Maria Frey, geb. 1890, sind eheliche Nachkommen des Johann (Giovanni) Frey, geb. 1856. Dieser ist der eheliche Sohn des Sebastian Frey, geb. 1819, und der Enkel väterlicherseits des Michael Frey, geb. um 1780.

In einem vom grossherzoglich-badischen Bezirksamt Meersburg am 10. April 1819 für Michael Frey ausgestellten Heimatschein ist bestätigt, dass diesem, seiner aus Willisau stammenden Verlobten und seinen Nachkommen in der Stadt Markdorf jederzeit die Heimatrechte zugesichert seien. Am 10. Mai 1819 heiratete Michael Frey in